

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 727/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 728/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	3
Verordnung (EG) Nr. 729/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	9
Verordnung (EG) Nr. 730/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002	11
Verordnung (EG) Nr. 731/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002	12
Verordnung (EG) Nr. 732/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern	13
Verordnung (EG) Nr. 733/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 118. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	14
Verordnung (EG) Nr. 734/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 71. Einzelausschreibung	16

Verordnung (EG) Nr. 735/2003 der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 290. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 17

★ **Richtlinie 2003/32/EG der Kommission vom 23. April 2003 mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte ⁽¹⁾** 18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/289/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Belgien ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1438) 24

2003/290/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in den Niederlanden ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1437) 28

2003/291/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2003 mit Maßnahmen zur Verhütung von Geflügelpestinfektionen in empfänglichen Wildvögeln in belgischen und niederländischen Zoos ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1439) 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 727/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	130,5
	204	90,3
	212	120,5
	999	113,8
0707 00 05	052	82,6
	068	110,0
	096	51,8
	204	32,5
	628	143,3
0709 90 70	999	84,0
	052	103,6
	204	101,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	102,7
	052	95,2
	204	40,9
	220	26,6
	520	38,3
	600	43,0
	624	58,6
0805 50 10	999	50,4
	400	65,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	65,0
	060	64,5
	388	83,2
	400	123,8
	404	112,7
	508	86,0
	512	85,4
	524	63,7
	528	77,4
	720	112,2
	804	104,5
0808 20 50	999	91,3
	388	86,9
	512	80,9
	528	73,2
	999	80,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 728/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003**

**zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates
zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und
Quoten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1957/98 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2256/2002 ⁽⁶⁾, sind die Bestände festgelegt, auf welche die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 Anwendung finden können.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2003 ⁽⁸⁾, sind für bestimmte Bestände Fangquoten für 2003 festgesetzt.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 beantragt, dass ein bestimmter Anteil ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die zurückbehaltenen

Mengen werden im Rahmen der in jenem Artikel genannten Grenzen auf die Quote für 2003 aufgeschlagen.

- (4) Nach den der Kommission übermittelten Angaben überschreiten die Fänge einiger Mitgliedstaaten die 2002 zulässigen Anlandungen für bestimmte Bestände. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 wird die einzelstaatliche Quote für 2003 unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 um die Menge gekürzt, die der Überschreitung der zulässigen Fangmengen entspricht.
- (5) Im Fall der Überschreitung der zulässigen Anlandungen für 2002 bei den in Artikel 5 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 genannten Beständen sind die gewichteten Abzüge von den einzelstaatlichen Quoten für 2003 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 zu berechnen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 festgesetzten Quoten werden nach Maßgabe des Anhangs I erhöht bzw. nach Maßgabe des Anhangs II verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 343 vom 18.12.2002, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 11.

ÜBERTRAGUNGEN AUF DIE QUOTEN 2003

Land	Bestand	Strafen 2002 (*)	Art	Gebiet	Menge 2002	Ange- passte Menge 2002	Fänge 2002	Ange- passte Menge %	Übertra- gungen 2003	Menge 2003	Ange- passte Mengen 2003
Belgien	ANF/07	n	Seeteufel	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	1 719	717	559,6	78,0	71,7	1 461	1 533
Belgien	ANF/8ABDE	n	Seeteufel	VIIIabde	0	210	135,9	64,7	21	0	21
Belgien	LEZ/8ABDE	n	Butte	VIIIabde	0	15	4,4	29,3	1,5	0	2
Belgien	LEZ/07	n	Butte	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	361	97	60,7	62,6	9,7	387	397
Belgien	SOL/24	j	Gemeine Seeszunge	II, IV	1 333	1 537	1 368,6	89,0	153,7	1 321	1 475
Belgien	SOL/07A	j	Gemeine Seeszunge	ICES-Gebiet VIIa — Irische See	543	833	820,8	98,5	12,2	499	511
Belgien	SOL/07D	j	Gemeine Seeszunge	ICES-Gebiet VIII — östl. Ärmelkanal	1 400	1 524	1 263,3	82,9	152,4	1 454	1 606
Deutschland	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	10 371	14 752	13 274,1	90,0	1 475,2	9 428	10 903
Deutschland	SOL/24	j	Gemeine Seeszunge	II, IV	1 067	1 158	756,1	65,3	115,8	1 057	1 173
Deutschland	SOL/3A/BCD	n	Gemeine Seeszunge	IIIa; IIIbcd (1)	24	17	10,8	63,5	1,7	17	19
Dänemark	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	12 975	13 148	10 093,8	76,8	1 314,8	11 796	13 111
Spanien	ANE/08	n	Sardelle	ICES-Gebiet VIII — Biskaya	28 915	19 915	7 700,3	38,7	1 991,5	29 700	31 692
Spanien	ANF/07	n	Seeteufel	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	683	2 973	2 513,4	84,5	297,3	581	878
Spanien	ANF/8ABDE	n	Seeteufel	VIIIabde	786	736	612,5	83,2	73,6	543	617

Land	Bestand	Strafen 2002 (*)	Art	Gebiet	Menge 2002	Ange- passte Menge 2002	Fänge 2002	Ange- passte Menge %	Übertra- gungen 2003	Menge 2003	Ange- passte Mengen 2003
Spanien	ANF/8C3411	n	Seeteufel	VIIIc, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	3 958	4 223	1 203,4	28,5	422,3	3 332	3 754
Spanien	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	14 163	4 163	2 797,4	67,2	416,3	12 875	13 291
Spanien	JAX/8C9	n	Bastardmakrele	VIIIc, IX	30 932	34 590	30 632,4	88,6	3 459	29 587	33 046
Spanien	LEZ/07	n	Butte	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	4 005	6 490	5 246,5	80,8	649	4 301	4 950
Spanien	LEZ/8ABDE	n	Butte	VIIIabde	858	843	143,9	17,1	84,3	921	1 005
Spanien	LEZ/8C3411	j	Butte	VIIIc, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	3 692	4 104	675,7	16,5	410,4	2 215	2 625
Frankreich	ANE/08	n	Sardelle	ICES-Gebiet VIII — Biskaya	3 300	12 300	8 346	67,9	1 230	3 300	4 530
Frankreich	LEZ/07	n	Butte	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	4 861	3 367	2 353,3	69,9	336,7	5 220	5 557
Frankreich	LEZ/8ABDE	n	Butte	VIIIabde	692	872	553,4	63,5	87,2	743	830
Frankreich	LEZ/8C3411	j	Butte	VIIIc, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	185	208	14,2	6,8	20,8	111	132
Vereinigtes Königreich	ANF/07	n	Seeteufel	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	3 345	3 825	3 400,2	88,9	382,5	2 843	3 226
Vereinigtes Königreich	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	14 026	13 041	10 728,9	82,3	1 304,1	12 751	14 055

Land	Bestand	Strafen 2002 (*)	Art	Gebiet	Menge 2002	Ange- passte Menge 2002	Fänge 2002	Ange- passte Menge %	Übertra- gungen 2003	Menge 2003	Ange- passte Mengen 2003
Vereinigtes Königreich	LEZ/07	n	Butte	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	1 914	2 099	1 714,5	81,7	209,9	2 055	2 265
Vereinigtes Königreich	SOL/24	j	Gemeine Seezunge	II, IV	686	801	683,3	85,3	80,1	679	759
Vereinigtes Königreich	SOL/07A	j	Gemeine Seezunge	ICES-Gebiet VIIa — Irische See	244	241	168	69,7	24,1	224	248
Vereinigtes Königreich	SOL/07D	j	Gemeine Seezunge	ICES-Gebiet VIId — östl. Ärmelkanal	1 000	1 089	975,5	89,6	108,9	1 038	1 147
Vereinigtes Königreich	SOL/7FG	j	Gemeine Seezunge	VIIIfg	301	319	317,6	99,6	1,4	349	350
Irland	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	33 763	36 596	33 426	91,3	3 170	30 693	33 863
Niederlande	HER/6AS7BC	n	Atlantischer Hering	VIa Süden, VIIbc	1 273	413	366,3	88,7	41,3	1 273	1 314
Niederlande	HER/7GK	n	Atlantischer Hering	VIIghjk	494	925	921,8	99,7	3,2	802	805
Niederlande	JAX/578/14	n	Bastardmakrele	Vb (1), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	49 479	55 958	49 705,4	88,8	5 595,8	44 981	50 577
Niederlande	SOL/24	j	Gemeine Seezunge	II, IV	12 038	13 340	12 099,7	90,7	1 240,3	11 925	13 165
Portugal	ANF/8C3411	n	Seeteufel	VIIIc, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	788	923	499,2	54,1	92,3	663	755
Portugal	JAX/8C9	n	Bastardmakrele	VIIIc, IX	26 174	26 174	14 948	57,1	2 617,4	25 036	27 653
Portugal	LEZ/8C3411	j	Butte	VIIIc, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	123	173	132,2	76,4	17,3	74	91

Anmerkung:

(*) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 (Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2).

ANHANG II

ABZUG VON DEN QUOTEN 2003

Land	Art	Gebiet	Name der Art	Name des Gebiets	Strafen 2002 (*)	Ange- passte Menge 2002	Fänge 2002	%	Abzüge	Ausgangs- menge 2003	Angepasste Menge 2003
Belgien	COD	7X7A34	Kabeljau	VIIbcdefghjk, VIII, IX, X: COPACE 34.1.1 (1)	j	393,00	575,50	146,438	- 212,27	289	77
Belgien	SOL	07E	Gemeine Seezunge	ICES-Gebiet VIIe — westl. Ärmelkanal	j	19,00	31,40	165,263	- 12,40	19	7
Belgien	SOL	7FG	Gemeine Seezunge	VIIIfg	j	648,00	694,40	107,160	- 46,40	775	729
Deutschland	COD	1N2AB-	Kabeljau	Norwegische Zone (nördl. 62° N): I, IIab	n	1 985,00	1 985,70	100,035	- 0,70	1 976	1 975
Deutschland	C/H	05B1-F	Kabeljau, Schellfisch	Färöer Zone: Vb 1	n	12,00	12,30	102,500	- 0,30	10	10
Dänemark	NEP	3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; IIIbcd (1)	n	3 282,00	3 299,60	100,536	- 17,60	3 307	3 289
Dänemark	SOL	3A/BCD	Gemeine Seezunge	IIIa; IIIbcd (1)	n	526,00	567,40	107,871	- 41,40	291	250
Dänemark	HER	1/2NEZ	Atlantischer Hering	I, II (norwegische AWZ)	n	5 896,00	6 076,00	103,053	- 180,00	0	0
Frankreich	HER	4AB	Atlantischer Hering	IVa, IVb	j	14 730,00	14 731,80	100,012	- 1,80	16 412	16 410
Frankreich	HER	4CXB7D	Atlantischer Hering	IVc, VIId	j	9 569,00	9 753,20	101,925	- 184,20	15 448	15 264
Frankreich	COD	1N2AB-	Kabeljau	Norwegische Zone (nördl. 62° N): I, IIab	n	1 813,00	1 819,20	100,342	- 6,20	1 814	1 808
Frankreich	COD	1/2B	Kabeljau	I, IIb	j	1 114,00	1 115,10	100,099	- 1,10	1 114	1 113
Frankreich	HER	7GK	Atlantischer Hering	VIIghjk	n	801,00	802,70	100,212	- 1,70	802	800
Frankreich	HER	7EF	Atlantischer Hering	VIIef	n	498,00	499,80	100,361	- 1,80	500	498
Frankreich	ANF	07	Seeteufel	ICES-Gebiet VII — Irische See, westl. von Irland, Porcupine Bank, östl. und westl. Ärmelkanal, Bristol Kanal, nördl. und südl. Keltische See und südwestl. von Irland — Ost und West	n	9 924,00	10 003,10	100,797	- 79,10	9 375	9 296
Frankreich	NEP	08C	Kaisergranat	ICES-Gebiet VIIIc — Biskaya — Süd	j	14,00	17,40	124,286	- 3,40	7	4

Land	Art	Gebiet	Name der Art	Name des Gebiets	Strafen 2002 (*)	Ange- passte Menge 2002	Fänge 2002	%	Abzüge	Ausgangs- menge 2003	Angepasste Menge 2003
Frankreich	PLE	7DE	Scholle	VIIde	j	3 649,00	3 683,30	100,940	- 34,30	3 256	3 222
Irland	SOL	07A	Gemeine Seezunge	ICES-Gebiet VIIa — Irische See	j	102,00	103,90	101,863	- 1,90	123	121
Niederlande	HER	4AB	Atlantischer Hering	IVa, IVb	j	30 947,00	31 034,10	100,281	- 87,10	44 727	44 640
Niederlande	SRX	2AC4-C	Rochen, Stechrochen, Teufelsrochen	Ila (1), IV (1)	n	714,00	792,20	110,952	- 78,20	592	514
Niederlande	MAC	04A-C	Europäische Makrele	IVa (1)	n	9 800,00	9 837,30	100,381	- 37,30	8 702	8 665
Portugal	COD	1N2AB-	Kabeljau	Norwegische Zone (nördl. 62° N): I, IIab	n	2 205,00	2 205,10	100,005	- 0,10	2 204	2 204
Schweden	HER	03A	Atlantischer Hering	ICES-Gebiet IIIa — Skagerrak und Kattegat	j	33 986,00	34 333,70	101,023	- 347,70	34 917	34 569

(*) Strafen 2002 = Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001, Abzüge gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96

VERORDNUNG (EG) Nr. 729/2003 DER KOMMISSION**vom 25. April 2003****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	16,00
1002 00 00 9000	28,00
1003 00 90 9000	13,00
1005 90 00 9000	23,00
1006 30 92 9100	153,00
1006 30 92 9900	153,00
1006 30 94 9100	153,00
1006 30 94 9900	153,00
1006 30 96 9100	153,00
1006 30 96 9900	153,00
1006 30 98 9100	153,00
1006 30 98 9900	153,00
1006 30 65 9900	153,00
1007 00 90 9000	23,00
1101 00 15 9100	21,90
1101 00 15 9130	20,50
1102 10 00 9500	38,25
1102 20 10 9200	35,35
1102 20 10 9400	30,30
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	45,45
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 730/2003 DER KOMMISSION**vom 25. April 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. April 2003 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 731/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis 24. April 2003 eingereichten Angebote auf 153,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 732/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. April 2003 eingereichten Angebote auf 153,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximalbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 118. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximalbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximalbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 118. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximalbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. April 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 118. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung
nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 71. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 71. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 22. April 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/2003 DER KOMMISSION
vom 25. April 2003
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 290. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 290. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

RICHTLINIE 2003/32/EG DER KOMMISSION**vom 23. April 2003****mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere Artikel 14b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat am 5. März 2001 eine einzelstaatliche Maßnahme erlassen, die die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Vertrieb, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Verwendung von Medizinprodukten verbietet, zu deren Herstellung tierische Erzeugnisse verwendet wurden, sofern diese als Dura-mater-Substitutionserzeugnisse verwendet werden.
- (2) Frankreich begründete die Maßnahme mit dem möglicherweise bestehenden Risiko der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs durch solche Medizinprodukte auf den Menschen und der Existenz von Alternativen in Form von synthetischen Materialien bzw. dem Patienten entnommenen autologen Materialien.
- (3) Andere Mitgliedstaaten haben einseitige nationale Maßnahmen auf anderen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Rohstoffe aus tierischem Gewebe getroffen, die spezielle Risiken der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs mit sich bringen.
- (4) Alle nationalen Maßnahmen beziehen sich auf den allgemeinen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Risiken der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs durch Medizinprodukte.
- (5) Im Hinblick auf die Herkunft von Material, das für Medizinprodukte verwendet wird, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽³⁾.
- (6) Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ist es notwendig, die Maßnahmen zum Schutz vor dem allgemeinen Risiko der Übertragung von Erregern der spongiformen Enzephalopathien tierischen Ursprungs durch Medizinprodukte weiter zu verstärken.
- (7) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss für Arzneimittel und Medizinprodukte hat eine Stellungnahme zur Verwendung von TSE-Risikomaterial (TSE — transmissible spongiforme Enzephalopathien) für die Herstellung implantierbarer Medizinprodukte abgegeben, in welcher empfohlen wird, die Hersteller von Medizinprodukten, für die Gewebe oder Folgerzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, dazu zu verpflichten, als wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements die Verwendung dieses Gewebes in Bezug auf den Nutzen für die Patienten und den Vergleich zu anderen Materialien ausführlich zu begründen.
- (8) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat verschiedene Stellungnahmen zu spezifiziertem Risikomaterial und zu aus Gewebe von Wiederkäuern gewonnenen Produkten, wie Gelatine und Collagene, abgegeben, die für die Sicherheit von Medizinprodukten unmittelbar relevant sind.
- (9) Medizinprodukte, die unter Verwendung von abgetöteten tierischen Geweben oder Folgerzeugnissen hergestellt wurden, werden gemäß den Klassifizierungsregeln in Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG der Klasse III zugeordnet, es sei denn, diese Produkte sind dazu bestimmt, nur mit unversehrter Haut in Berührung zu kommen.
- (10) Vor dem Inverkehrbringen unterliegen Medizinprodukte unabhängig davon, ob sie aus der Gemeinschaft stammen oder aus Drittländern eingeführt werden, dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Richtlinie 93/42/EWG.
- (11) Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG enthält die grundlegenden Anforderungen, denen Medizinprodukte gemäß der Richtlinie entsprechen müssen. In Ziffer 8.1 und 8.2 des genannten Anhangs werden die besonderen Anforderungen aufgeführt, durch die das Infektionsrisiko für Patienten, Anwender und Dritte durch Gewebe tierischen Ursprungs ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden und es wird festgelegt, dass die vom Hersteller bei der Auslegung und Herstellung der Produkte gewählten Lösungen sich nach den Grundsätzen der Sicherheit richten müssen, und zwar unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik.
- (12) In Bezug auf Medizinprodukte, die unter Verwendung tierischen Gewebes hergestellt wurden, ist es notwendig, genauere Spezifikationen im Hinblick auf die in Ziffer 8.2 von Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG genannten Anforderungen zu erlassen und bestimmte Aspekte bezüglich der Risikoanalyse und des Risikomanagements im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren und Artikel 11 der genannten Richtlinie festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 50.⁽³⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (13) Einige der in der Richtlinie 93/42/EWG verwendeten Begriffe sollten eingehender geklärt werden, damit eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie gewährleistet ist.
- (14) Es ist notwendig, einen angemessenen Übergangszeitraum für Medizinprodukte vorzusehen, für die bereits eine EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt.
- (15) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/385/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses für Medizinprodukte —
- f) „Verringerung, Elimination oder Beseitigung“: ein Verfahren, das die übertragbaren Agenzien verringert, eliminiert oder beseitigt, um einer Infektion oder pathogenen Reaktion vorzubeugen;
- g) „Inaktivierung“: ein Verfahren, das die Fähigkeit der übertragbaren Agenzien, Infektionen oder pathogene Reaktionen auszulösen, verringert;
- h) „Ursprungsland“: das Land, in dem das Tier geboren, aufgezogen und/oder geschlachtet wurde;
- i) „Ausgangsmaterialien“: Rohstoffe oder andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, aus denen bzw. mit Hilfe der die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte hergestellt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie enthält genaue Spezifikationen im Hinblick auf die Risiken der Übertragung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) auf Patienten oder andere Personen unter normalen Verwendungsbedingungen durch Medizinprodukte, die unter Verwendung von abgetötetem tierischen Gewebe oder von abgetöteten Erzeugnissen, die aus tierischem Gewebe gewonnen wurden, hergestellt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt für tierisches Gewebe der Tierarten Rinder, Schafe und Ziegen sowie von Hirschen, Elchen, Nerzen und Katzen.

(3) Werden bei der Herstellung von Medizinprodukten Collagene, Gelatine oder Talg verwendet, so müssen diese zumindest die Anforderungen für die Eignung zum menschlichen Verzehr erfüllen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Medizinprodukte im Sinne von Absatz 1, die nicht dazu bestimmt sind, mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen oder die dazu bestimmt sind, nur mit unversehrter Haut in Berührung zu kommen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG:

- a) „Zelle“: die kleinste organisierte Einheit eines Lebewesens, die in einem geeigneten Medium im Stande ist, eigenständig zu leben und ihre Körpersubstanz zu erneuern;
- b) „Gewebe“: ein organisierter Zellverband und/oder organisierte extrazelluläre Stoffe;
- c) „Folgerzeugnisse“: ein aus tierischem Gewebe in einem Herstellungsverfahren gewonnener Stoff wie Collagene, Gelatine oder monoklonale Antikörper;
- d) „abgetötet“: ohne die Fähigkeit, einen Stoffwechsel aufrechtzuerhalten oder sich fortzupflanzen;
- e) „übertragbare Agenzien“: nicht klassifizierte pathogene Körper, Prionen oder Körper wie BSE- und Scrapie-Agenzien;

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17.

Artikel 3

Bevor ein Antrag auf Konformitätsbewertung nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 93/42/EWG gestellt wird, führen die Hersteller der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte das Verfahren zur Risikoanalyse und zum Risikomanagement gemäß dem Anhang dieser Richtlinie durch.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten überprüfen, dass die benannten Stellen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 93/42/EWG zur Bewertung der Konformität der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte mit der Richtlinie 93/42/EWG und den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Spezifikationen über aktuelles Fachwissen mit Blick auf diese Produkte verfügen.

Muss ein Mitgliedstaat aufgrund dieser Überprüfung den Tätigkeitsbereich dieser Stellen ändern, so teilt er dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

(1) Die Konformitätsbewertungsverfahren für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte umfassen die Bewertung ihrer Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG und den Spezifikationen im Anhang der vorliegenden Richtlinie.

(2) Die benannten Stellen beurteilen die Strategie des Herstellers zur Risikoanalyse und zum Risikomanagement, und insbesondere

- a) die vom Hersteller beigebrachten Informationen;
- b) die Begründung für die Verwendung von tierischem Gewebe oder Folgerzeugnissen;
- c) die Ergebnisse von Studien zur Eliminierung und/oder Inaktivierung und/oder entsprechende Literaturrecherche;
- d) die Kontrolle von Rohmaterial, Endprodukten und Subunternehmen durch den Hersteller;
- e) die Notwendigkeit, die Herkunft, einschließlich der Lieferungen durch Dritte, zu kontrollieren.

(3) Die benannten Stellen berücksichtigen bei der Beurteilung der Risikoanalyse und des Risikomanagements im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens ein gegebenenfalls für Ausgangsmaterial vorliegendes TSE-Eignungszertifikat der Europäischen Direktion für Arzneimittelqualität (TSE-Zertifikat).

(4) Die benannten Stellen ersuchen über die Behörde, von der sie abhängen, die zuständigen nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu ihrer Beurteilung und zu ihren Schlussfolgerungen betreffend die Risikoanalyse und das Risikomanagement des Herstellers in Bezug auf Gewebe oder Folgeerzeugnisse, die zur Verwendung in dem Medizinprodukt bestimmt sind; Medizinprodukte mit Ausgangsmaterialien, für die ein TSE-Zertifikat im Sinne von Absatz 3 erteilt wurde, sind hiervon ausgenommen.

Vor der Ausstellung einer EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder einer EG-Baumusterprüfbescheinigung berücksichtigt die benannte Stelle gebührend etwaige Anmerkungen, die ihr innerhalb von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die nationalen Behörden um Stellungnahme gebeten wurden, übermittelt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Inverkehrbringung und Inbetriebnahme der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte nur erfolgt, wenn diese den Bestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG und den im Anhang der vorliegenden Richtlinie festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Artikel 7

(1) Inhaber einer vor dem 1. April 2004 für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukte ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder EG-Baumusterprüfbescheinigung müssen eine zusätzliche EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder EG-Baumusterprüfbescheinigung beantragen, in der die Übereinstimmung mit den im Anhang der vorliegenden Richtlinie festgelegten Spezifikationen bescheinigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. September 2004 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von in Artikel 1 Absatz 1 genannten Medizinprodukten zu, für die eine vor dem 1. April 2004 ausgestellte EG-Entwurfsprüfbescheinigung oder EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 2004 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. April 2004 an.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten entscheiden, wie die Bezugnahme erfolgt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. RISIKOANALYSE UND RISIKOMANAGEMENT

1.1. **Begründung der Verwendung von tierischen Geweben oder Folgerzeugnissen**

Der Hersteller muss anhand seiner Gesamtstrategie der Risikoanalyse und des Risikomanagements begründen, warum er für ein bestimmtes Medizinprodukt entschieden hat, Gewebe oder Folgerzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 (unter Angabe der Tier- und der Gewebearten) zu verwenden, und berücksichtigt dabei den zu erwartenden klinischen Nutzen, das etwaige Restrisiko und geeignete Alternativen.

1.2. **Bewertungsverfahren**

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Patienten oder Nutzer muss der Hersteller von Produkten, für die Gewebe oder Folgerzeugnisse tierischen Ursprungs nach Ziffer 1.1 verwendet werden, eine geeignete und gut dokumentierte Strategie der Risikoanalyse und des Risikomanagements anwenden und alle wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit TSE-Agenzien behandeln. Er muss die Gefährdung, die mit diesen Geweben oder Folgerzeugnissen verbunden ist, ermitteln und eine Dokumentation über Maßnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos und zum Nachweis der Annehmbarkeit des Restrisikos von Produkten, für die derartige Gewebe oder Folgerzeugnisse verwendet werden, erstellen; dabei berücksichtigt er den Verwendungszweck und den Nutzen des Produkts.

Die Sicherheit eines Produkts bezogen auf sein Potenzial zur Übertragung eines transmissiblen Agens hängt von den unter den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.7 beschriebenen Faktoren ab, die zu analysieren, zu bewerten und zu behandeln sind. Die Kombination dieser Maßnahmen bestimmt die Sicherheit des Produkts.

Hier sind zwei Hauptschritte zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um:

- die Auswahl von Ausgangsmaterial (Gewebe oder Folgerzeugnisse), das im Hinblick auf eine mögliche Kontamination mit übertragbaren Agenzien (siehe 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3) als geeignet betrachtet wird, wobei der Weiterverarbeitung Rechnung zu tragen ist;
- die Anwendung von Herstellungsverfahren, die übertragbare Agenzien aus überwachtem Ausgangsgewebe beseitigen oder inaktivieren (siehe 1.2.4).

Außerdem sind die Merkmale des Produkts und sein Verwendungszweck zu berücksichtigen (siehe 1.2.5, 1.2.6 und 1.2.7).

Bei der Durchführung der Strategie der Risikoanalyse und des Risikomanagements ist den Stellungnahmen gebührend Rechnung zu tragen, die die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse und gegebenenfalls der Ausschuss für Arzneispezialitäten (CPMP) abgegeben haben und deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind.

1.2.1. *Tiere, von denen das Material stammt*

Das TSE-Risiko steht im Zusammenhang mit der Spezies und der Rasse des Tieres sowie der Art des Ausgangsgewebes. Da sich die TSE-Infektiosität über eine Inkubationszeit von mehreren Jahren akkumuliert, wird die Verwendung von Material jüngerer Tiere als Faktor zur Risikoreduzierung betrachtet. Risikotiere wie Falltiere, notgeschlachtete Tiere und Tiere unter TSE-Verdacht sind auszuschließen.

1.2.2. *Geografische Herkunft*

Bis die Einstufung der Länder nach ihrem BSE-Status gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erfolgt ist, wird bei der Bewertung des Risikos des Ursprungslandes das geografische BSE-Risiko (GBR) herangezogen. Bei dem GBR handelt es sich um einen qualitativen Indikator für die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Land zu einem gegebenen Zeitpunkt eine präklinische oder klinische BSE-Infektion bei einem oder mehreren Rindern auftritt. Bei bestätigtem Auftreten bietet das GBR einen Hinweis auf die Infektionsstufe entsprechend der nachstehenden Tabelle:

GBR-Stufe	Auftreten einer klinischen oder präklinischen Infektion mit dem BSE-Erreger bei einem oder mehreren Rindern in einer geografischen Region/einem Land
I	Höchst unwahrscheinlich
II	Unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen
III	Wahrscheinlich, aber nicht bestätigt bzw. bestätigt bei niedriger Inzidenz
IV	Bestätigt bei hoher Inzidenz

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Verschiedene Faktoren beeinflussen das geografische BSE-Infektionsrisiko, das mit der Verwendung von Rohgewebe oder Folgeerzeugnissen aus einzelnen Ländern verbunden ist. Diese werden in Artikel 2.3.13.1 Ziffer 1 des Internationalen Tiergesundheitskodexes des OIE (Internationales Tierseuchenamt) definiert, der über die Website http://www.oie.int/eng/normes/MCode/A_00067.htm zugänglich ist.

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss hat das geografische BSE-Risiko (GBR) verschiedener Drittländer und Mitgliedstaaten bewertet und wird dies unter Berücksichtigung der wichtigsten OIE-Faktoren auch noch für alle Länder tun, die eine Kategorisierung ihres BSE-Status beantragt haben.

1.2.3. *Art des verwendeten Ausgangsgewebes*

Der Hersteller muss die Klassifizierung der Gefährdung berücksichtigen, die mit den unterschiedlichen Arten von Ausgangsgewebe einhergeht. Die Auswahl von Tiergewebe unterliegt der Kontrolle und Einzelüberprüfung durch einen Tiermediziner, und die Freigabe des Schlachtkörpers für den menschlichen Verzehr ist zu bescheidenen.

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass beim Schlachtvorgang das Risiko einer Kreuzkontaminierung ausgeschlossen ist.

Der Hersteller darf keine Gewebe oder Folgeerzeugnisse tierischen Ursprungs verwenden, die als potenziell hoch TSE-infektiös eingestuft sind, es sei denn die Verwendung derartigen Materials wäre unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich; hierbei sind ein erheblicher Nutzen für den Patienten und das Fehlen eines alternativen Ausgangsgewebes zu berücksichtigen.

Außerdem sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte anzuwenden.

1.2.3.1. Schafe und Ziegen

Basierend auf dem derzeitigen Kenntnisstand und auf der Grundlage der Titer von übertragbaren Agenzien in Geweben und Körperflüssigkeiten natürlich infizierter Schafe und Ziegen mit klinischer Scrapie wurde eine Klassifizierung der Infektiosität erstellt. Im Anhang zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 22. und 23. Juli 1999 (The policy of breeding and genotyping of sheep) ⁽¹⁾ ist eine Tabelle enthalten, die in der Stellungnahme dieses Lenkungsausschusses vom 10. und 11. Januar 2002 (TSE infectivity distributed in ruminant tissues — state of knowledge December 2001) ⁽²⁾ weiter aktualisiert wurde.

Die Klassifizierung wird gegebenenfalls vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet werden (beispielsweise auf der Grundlage einschlägiger Stellungnahmen der wissenschaftlichen Ausschüsse und des Ausschusses für Arzneispezialitäten (CPMP) sowie von Kommissionsmaßnahmen zur Regelung der Verwendung von Material mit TSE-Risiken). Ein Überblick über die Fundstellen der einschlägigen Dokumente/Stellungnahmen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und nach einem entsprechenden Beschluss der Kommission in ein Verzeichnis aufgenommen.

1.2.3.2. Rinder

Das im Verzeichnis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführte spezifizierte Risikomaterial (SRM) gilt als potenziell hoch TSE-infektiös.

1.2.4. *Inaktivierung oder Beseitigung von übertragbaren Agenzien*

1.2.4.1. Für Produkte, die Inaktivierungs- oder Beseitigungsverfahren nicht ohne unannehmbare Beschädigung standhalten können, verlässt sich der Hersteller vornehmlich auf die Kontrolle des Ausgangsmaterials.

1.2.4.2. Macht der Hersteller in Bezug auf andere Produkte geltend, dass Herstellungsprozesse zur Beseitigung oder Inaktivierung übertragbarer Agenzien zur Verfügung stehen, so sind diese auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Entsprechende aus sachdienlichen Literaturrecherchen und Analysen gewonnene Informationen können zur Begründung der Berufung auf Inaktivierungs-/Beseitigungsfaktoren verwendet werden, sofern die in der Literatur beschriebenen spezifischen Verfahren mit denen vergleichbar sind, die für das jeweilige Medizinprodukt verwendet werden. Diese Recherchen und Analysen decken ebenfalls die verfügbaren wissenschaftlichen Stellungnahmen ab, die gegebenenfalls von wissenschaftlichen Ausschüssen der Europäischen Union abgegeben wurden. Diese Stellungnahmen dienen bei divergierenden Meinungen als Referenz.

Ergibt die Literaturrecherche keine Belege, muss der Hersteller eine spezifische wissenschaftliche Inaktivierungs- und/oder Beseitigungsstudie durchführen, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die ermittelte Gefährdung, die mit dem Gewebe einhergeht;
- die Bezeichnung der relevanten Agenzien, die als Modelle dienen;
- die Begründung für die Wahl bestimmter Kombinationen von Agenzien, die als Modelle dienen;

⁽¹⁾ Über die Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse verfügbar: http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/ssc/outcome_en.html.

⁽²⁾ Über die Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse verfügbar: http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/ssc/outcome_en.html.

- die Bezeichnung der Verfahrensstufe, in der die übertragbaren Agenzien beseitigt oder inaktiviert werden;
- die Berechnung der Reduktionsfaktoren.

In einem Abschlussbericht sind die Parameter für die Herstellung sowie die für die Effektivität des Inaktivierungs- oder Eliminierungsverfahrens kritischen Grenzen festzulegen.

Auf geeignete Weise dokumentierte Verfahren sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass die validierten Verfahrensparameter bei der Routineherstellung auch angewendet werden.

1.2.5. *Zur Herstellung einer Einheit eines Medizinprodukts erforderliche Mengen von Ausgangsgewebe oder Folgeerzeugnissen tierischen Ursprungs*

Der Hersteller muss bewerten, wie viel Rohgewebe oder Folgeerzeugnisse tierischen Ursprungs für die Herstellung einer Einheit eines Medizinproduktes erforderlich ist. Ist ein Reinigungsverfahren vorgesehen, muss der Hersteller beurteilen, ob dieses möglicherweise zu einer Konzentration der übertragbaren Agenzien im tierischen Ausgangsgewebe oder in den Folgeerzeugnissen führt.

1.2.6. *Gewebe oder Folgeerzeugnisse tierischen Ursprungs, die mit Patienten und Benutzern in Kontakt kommen*

Der Hersteller muss prüfen:

- i) die Menge der Gewebe oder Folgeerzeugnisse tierischen Ursprungs;
- ii) das Ausmaß des Kontakts: die Fläche, die Art (z. B. Haut, Schleimhaut, Gehirn usw.) und den Zustand (z. B. gesund oder geschädigt);
- iii) die Art der Gewebe oder Folgeerzeugnisse, die mit Patienten und/oder Benutzern in Kontakt kommen, und
- iv) die Dauer des vorgesehenen Körperkontakts (einschließlich Bioresorptionswirkung).

Dabei wird die Zahl der Medizinprodukte, die in einem bestimmten Verfahren verwendet werden könnten, berücksichtigt.

1.2.7. *Art der Verabreichung*

Der Hersteller muss die in der Produktinformation empfohlene Art der Verabreichung berücksichtigen, ausgehend vom höchsten Risiko bis zum niedrigsten.

1.3. **Prüfung der Bewertung**

Der Hersteller muss ein systematisches Verfahren zur Überprüfung der Informationen erstellen und unterhalten, die sich im Anschluss an die Herstellung über sein Medizinprodukt oder über ähnliche Produkte ergeben. Die Informationen werden in Bezug auf ihre etwaige Bedeutung für die Sicherheit bewertet, insbesondere daraufhin:

- a) ob eine bislang unbekannte Gefährdung gegeben ist;
- b) ob das von einer Gefährdung ausgehende geschätzte Risiko nicht mehr annehmbar ist;
- c) ob die ursprüngliche Bewertung aus anderen Gründen ungültig wird.

Trifft einer der genannten Punkte zu, werden die Ergebnisse der Bewertung als Rückmeldung in das Risikomanagementverfahren aufgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Informationen ist eine Überprüfung der entsprechenden Risikomanagementmaßnahmen für das Medizinprodukt zu erwägen (einschließlich der Begründung für die Auswahl eines Gewebes oder Folgeerzeugnisses tierischen Ursprungs). Besteht die Möglichkeit, dass sich das Restrisiko oder seine Annehmbarkeit verändert hat, so sind die Auswirkungen auf bestehende Risikokontrollmaßnahmen neu zu bewerten und zu begründen.

Die Ergebnisse dieser Bewertung sind zu dokumentieren.

2. BEWERTUNG VON MEDIZINPRODUKTEN DER KLASSE III DURCH BENANNTÉ STELLEN

Für Produkte, die gemäß Regel 17⁽¹⁾ des Anhangs IX der Richtlinie 93/42/EG der Klasse III zugeordnet sind, müssen die Hersteller den in Artikel 4 dieser Richtlinie genannten Stellen alle sachdienlichen Informationen vorlegen, damit diese eine Bewertung der aktuellen Strategie der Risikoanalyse und des Risikomanagements vornehmen können. Neue Informationen zum TSE-Risiko, die der Hersteller zusammenträgt und die für seine Produkte von Bedeutung sind, sind der benannten Stelle zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zum Zwecke einer Zusatzgenehmigung vor der Durchführung sind der benannten Stelle alle Veränderungen der Verfahren zur Auswahl, Entnahme, Behandlung und Inaktivierung/Eliminierung zu melden, die das Ergebnis des Risikomanagementdossiers des Herstellers beeinflussen könnten.

⁽¹⁾ Alle Produkte, die unter Verwendung von abgetöteten tierischen Geweben oder Folgeerzeugnissen hergestellt wurden, es sei denn, diese Produkte sind dazu bestimmt, nur mit unversehrter Haut in Berührung zu kommen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2003

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Belgien*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1438)***(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/289/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. April 2003 haben die belgischen Veterinärbehörden der Kommission einen starken Verdacht auf Geflügelpest in der Provinz Limburg gemeldet, der anschließend amtlich bestätigt wurde.

- (2) Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Geflügelkrankheit, die die Geflügelwirtschaft ernsthaft gefährden kann.

- (3) Die belgischen Behörden haben noch vor der amtlichen Bestätigung der Seuche Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁶⁾ getroffen.

- (4) Die Richtlinie 92/40/EWG enthält die Mindestkontrollmaßnahmen, die im Falle eines Ausbruchs von Geflügelpest durchzuführen sind. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der vorherrschenden epidemiologischen, tierzüchterischen, kommerziellen und sozialen Bedingungen strengere Maßnahmen in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich ergreifen, wenn sie dies für erforderlich und angemessen halten, um die Seuche unter Kontrolle zu bringen.

- (5) In Zusammenarbeit mit der Kommission haben die belgischen Behörden jegliche Beförderung von lebendem Geflügel und Bruteiern landesweit gestoppt und auch den Versand von lebendem Geflügel und Bruteiern in andere Mitgliedstaaten und Drittländer verboten. Angesichts der Besonderheit der Geflügelproduktion kann die Verbringung von Bruteiern, Eintagsküken, Junglegehennen und Schlachtgeflügel jedoch innerhalb Belgiens genehmigt werden. Die Versendung von frischer, unbehandelter Gülle und Einstreu in die Mitgliedstaaten und in Drittländer sollte ebenfalls untersagt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

- (6) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der belgischen Behörden und zur Unterstützung der von Belgien getroffenen Maßnahmen am 16. April 2003 die Entscheidung 2003/275/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in Belgien ⁽¹⁾ erlassen.
- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽³⁾, kann die Kommission Maßnahmen beschließen, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muss, um den Erfolg der Aktion zu sichern. Angesichts der jetzigen Lage in Belgien ist angezeigt, alle Geflügelhaltungsbetriebe im Umkreis um einen Geflügelpestausbuch präventiv zu räumen.
- (8) Um eine bessere Kenntnis der Seuchenentwicklung zu erlangen, werden Schweine in Betrieben, in denen geflügelpestinfiziertes Geflügel festgestellt wurde, serologisch untersucht.
- (9) Die belgischen Behörden sollten außerdem sicherstellen, dass Vorkehrungen zum Schutz gefährdeter Personen getroffen werden.
- (10) Die in der Entscheidung 2003/275/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten verlängert und der Seuchenentwicklung angepasst werden.
- (11) Die anderen Mitgliedstaaten haben ihre Handelsvorschriften bereits geändert und sind von der Kommission insbesondere im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über den maßgeblichen Anwendungszeitraum unterrichtet worden.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Maßnahmen, die Belgien im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb der Überwachungszonen bereits getroffen haben, tragen die belgischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier noch unbehandelte und nicht hitzebehandelte Gulle oder Einstreu aus belgischen Geflügelbeständen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer versendet werden.
- (2) Unbeschadet der Maßnahmen, die Belgien im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb Überwachungszonen getroffen hat, tragen die belgischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier innerhalb Belgiens befördert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 57.
⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
⁽³⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

(3) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Erregerverschleppung Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde genehmigen, dass aus Gebieten außerhalb der Überwachungszonen

- a) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Geflügel, einschließlich ausgemerzte Legehennen, in einen von der zuständigen Veterinärbehörde ausgewiesenen Schlachthof,
- b) Eintagsküken und Junghennen zu einem amtlich überwachten Betrieb, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird,
- c) Bruteier zu einer amtlich kontrollierten Brutanlage befördert werden.

Soweit gemäß Buchstaben a) oder b) befördertes Geflügel aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammt, muss die Beförderung von den belgischen Behörden und von der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats bzw. des Versanddrittlandes genehmigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Seuchenverschleppung geeignete Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde die Beförderung von lebendem Geflügel und Bruteiern, die nicht gemäß der Richtlinie 92/40/EWG, insbesondere den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a), b) und c) hinsichtlich der Verbringung von Eintagsküken, verboten ist, zu amtlich überwachten Betrieben in Belgien genehmigen.

Artikel 2

Frisches Geflügelfleisch, das von Schlachtgeflügel gewonnen wurde, das unter Beachtung der aller Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 befördert wird und aus den abgegrenzten Überwachungszonen stammt,

- a) wird entsprechend den weiteren Vorschriften der zuständigen Behörden mit einem runden Kennzeichen markiert;
- b) darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht werden;
- c) muss gesondert von anderem frischem Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, befördert oder gelagert werden, das zum innergemeinschaftlichen Handel und zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt ist, und ist so zu verwenden, dass es nicht in Fleischerzeugnisse oder -zubereitungen gelangt, die für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, es sei denn, es wurde gemäß Anhang III Tabelle 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2002/99/EG behandelt.

Artikel 3

Unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG bereits getroffenen Maßnahmen trägt Belgien dafür Sorge, dass die präventive Räumung der Geflügelbestände in dem im Anhang abgegrenzten Gebiet so schnell wie möglich erfolgt.

Die präventiven Maßnahmen gemäß Absatz 1 erfolgen unbeschadet der Entscheidung 90/424/EWG.

Artikel 4

Zur Erhöhung der biologischen Sicherheit im Geflügelsektor tragen die zuständigen Veterinärbehörden Belgiens dafür Sorge, dass

- a) Tafeleier entweder nur in Wegwerfpackungen oder in Behältnissen, Paletten oder sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden, von einem Legehennenbetrieb zu einer Packstelle befördert werden. Bei Tafeleiern aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass für den Eiertransport verwendete Verpackungen, Behältnisse, Paletten sowie andere wiederverwendbare Verpackungen zurückgesendet werden;
- b) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Schlachtgeflügel in LKWs und in Kästen oder Käfigen befördert wird, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden. Bei Schlachtgeflügel aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass die Kästen, Käfige und Behältnisse zurückgesendet werden;
- c) Eintagsküken in Einweg-Packmaterial befördert werden, das nach seiner Verwendung vernichtet wird;
- d) die verwendeten Desinfektionsmittel sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmethoden von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Artikel 5

Die zuständigen Veterinärbehörden Belgiens tragen dafür Sorge, dass auf allen Stufen der Geflügel- und Eierproduktion strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um riskante Kontakte zu vermeiden, die eine Verschleppung des Erregers zwischen Betrieben begünstigen können. Dies gilt insbesondere für riskante Kontakte mit Geflügel, Transportmitteln, Ausrüstungen und Personen, die Geflügelfarmen betreten oder verlassen, Eierpackstellen, Brütereien, Schlachthäuser, Futtermühlen, Einstreuverarbeitungs- und Tierkörperverwertungsbetriebe. In diesem Sinne sind Geflügelhalter künftig verpflichtet, über alle professionellen Besucher ihres Betriebs sowie ihre eigenen professionellen Kontakte zu anderen Betrieben Buch zu führen.

Artikel 6

(1) Die belgischen Behörden tragen dafür Sorge, dass zum Schutz von Personen, die mit Geflügel umgehen, und von anderen gefährdeten Personen vor Influenza-Infektionen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Diese Vorkehrungen können Folgendes umfassen:

- a) das Tragen von Schutzkleidung, Handschuhen und Schutzbrillen;

b) die Impfung gegen die humane Form der Influenza,

c) eine prophylaktische antivirale Behandlung.

(2) Die belgischen Behörden unterrichten die Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig über die von ihnen getroffenen Vorkehrungen.

Artikel 7

(1) Die belgischen Behörden tragen dafür Sorge, dass Schweine in allen Betrieben, in denen geflügelpestinfiziertes Geflügel festgestellt wurde, serologisch untersucht werden.

(2) Bei positiven Befunden dürfen die betreffenden Schweine nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und nur, nachdem Folgeuntersuchungen gezeigt haben, dass das Risiko der Übertragung von Geflügelpestviren nicht nennenswert ist, zu anderen Schweinehaltungsbetrieben oder Schlachthöfen verbracht werden.

(3) Verbringungen in andere Schweinehaltungsbetriebe dürfen erst gestattet werden, wenn alle geflügelpestbedingten Sperrmaßnahmen im Herkunftsbetrieb aufgehoben wurden.

(4) Die belgischen Behörden unterrichten die Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig über die Untersuchungsergebnisse.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt vom 26. April 2003, 0.00 Uhr, bis 12. Mai 2003, 0.00 Uhr.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Het toezichtsgebied Limburg, afgebakend op 20 april 2003 om 10.00 uur, omvat het deel van het Belgische grondgebied dat gelegen is binnen de omtrek gevormd door:

- de N74 vanaf de Nederlandse grens in zuidelijke richting tot aan de Overpelterbaan (Overpelt),
 - vervolgens de Overpelterbaan in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N747,
 - vervolgens de N747 in zuidelijke richting tot aan de kruising met de N15,
 - vervolgens de N15 in zuidelijke richting tot aan de kruising met de E314 (A2),
 - vervolgens de E314 (A2) in oostelijke richting tot aan de kruising met de gemeentegrens tussen Houthalen-Helchteren en Genk,
 - vervolgens de gemeentegrens tussen Houthalen-Helchteren en Genk, tussen Opglabbeek en achtereenvolgens As en Maaseik, en tussen Meeuwen-Gruitrode en Maaseik in noordoostelijke richting tot aan de kruising met de N771,
 - vervolgens de N771 in zuidoostelijke richting en voorbij de kruising met de N78 in dezelfde richting verlengd tot aan de grens met Nederland,
 - vervolgens de grens met Nederland in noordelijke richting tot aan de N74.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 25. April 2003
mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in den Niederlanden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1437)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/290/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 28. Februar 2003 haben die Niederlande mehrere Ausbrüche hochpathogener Geflügelpest gemeldet.
- (2) Geflügelpest ist eine hochinfektiöse Geflügelkrankheit, die die Geflügelwirtschaft ernsthaft gefährden kann.
- (3) Die Niederlande haben bereits vor der amtlichen Bestätigung der Seuche Sofortmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁶⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.
- (4) Die Richtlinie 92/40/EWG enthält die Mindestkontrollmaßnahmen, die im Falle eines Ausbruchs von Geflügelpest durchzuführen sind. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der vorherrschenden epidemiologischen, tierzüchterischen, kommerziellen und sozialen

Bedingungen strengere Maßnahmen in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich ergreifen, wenn sie dies für erforderlich und angemessen halten, um die Seuche unter Kontrolle zu bringen.

- (5) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der niederländischen Behörden und zur Unterstützung der von den Niederlanden getroffenen Maßnahmen am 3. März 2003 die Entscheidung 2003/153/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in den Niederlanden ⁽⁷⁾ erlassen.
- (6) In der Folge wurden nach Anhörung der niederländischen Behörden und Prüfung der Lage in den anderen Mitgliedstaaten die Entscheidungen 2003/156/EG ⁽⁸⁾, 2003/172/EG ⁽⁹⁾, 2003/186/EG ⁽¹⁰⁾, 2003/191/EG ⁽¹¹⁾, 2003/214/EG ⁽¹²⁾ und 2003/258/EG ⁽¹³⁾ erlassen.
- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽¹⁵⁾, kann die Kommission Maßnahmen beschließen, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muss, um den Erfolg der Aktion zu sichern. Es ist angezeigt, alle Geflügelhaltungsbetriebe in gefährdeten Gebieten in den Sperrzonen präventiv zu räumen.
- (8) Die niederländischen Behörden haben begonnen, Schweine serologisch zu untersuchen, um sich eine bessere Kenntnis der Seuchenentwicklung zu verschaffen. Diese Untersuchungen sollten Schweine in Betrieben betreffen, in denen geflügelpestinfiziertes Geflügel festgestellt wurde.
- (9) Die niederländischen Behörden sollten außerdem sicherstellen, dass Vorkehrungen zum Schutz gefährdeter Personen getroffen werden.
- (10) Die in der Entscheidung 2003/258/EG vorgesehenen Maßnahmen sollten verlängert und der Seuchenentwicklung angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 71 vom 15.3.2003, S. 30.

⁽¹¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.2003, S. 30.

⁽¹²⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 48.

⁽¹³⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 65.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

- (11) Die anderen Mitgliedstaaten haben ihre Handelsvorschriften bereits geändert und sind von der Kommission insbesondere im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über den maßgeblichen Anwendungszeitraum unterrichtet worden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Maßnahmen, die die Niederlande im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb der Überwachungszonen bereits getroffen haben, tragen die niederländischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier noch unverarbeitete und nicht hitzebehandelte Gulle oder Einstreu aus niederländischen Geflügelbeständen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer versendet werden.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die die Niederlande im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG innerhalb Überwachungszonen und der im Anhang festgelegten Pufferzonen getroffen haben, tragen die niederländischen Veterinärbehörden dafür Sorge, dass weder lebendes Geflügel noch Bruteier innerhalb der Niederlande befördert werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Erregerverschleppung Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde genehmigen, dass aus Gebieten außerhalb der Überwachungszonen

- a) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Geflügel, einschließlich ausgemerzte Legehennen, in einen von der zuständigen Veterinärbehörde ausgewiesenen Schlachthof,
- b) Eintagsküken und Junghennen zu einem amtlich überwachten Betrieb, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird,
- c) Bruteier zu einer amtlich überwachten Brutanlage befördert werden.

Soweit gemäß den Buchstaben a) oder b) befördertes Geflügel aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammt, muss die Beförderung von den niederländischen Behörden und von der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats bzw. des Versanddrittlandes genehmigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 und soweit zur Verhütung der Seuchenverschleppung geeignete Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, kann die zuständige Veterinärbehörde die Beförderung von lebendem Geflügel und Bruteiern, die nicht gemäß der Richtlinie 92/40/EWG, insbesondere den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a), b) und c) hinsichtlich der Verbringung von Eintagsküken, verboten ist, zu amtlich überwachten Betrieben in den Niederlanden genehmigen.

Artikel 2

Frisches Geflügelfleisch, das von Schlachtgeflügel gewonnen wurde, das unter Beachtung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne der Artikel 4 und 5 befördert wird und aus den abgegrenzten Überwachungszonen stammt,

- a) wird entsprechend den weiteren Vorschriften der zuständigen Behörden mit einem runden Kennzeichen markiert;
- b) darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht werden;
- c) muss gesondert von anderem frischem Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, befördert oder gelagert werden, das zum innergemeinschaftlichen Handel und zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt ist, und ist so zu verwenden, dass es nicht in Fleischerzeugnisse oder -zubereitungen gelangt, die für den innergemeinschaftlichen Handel oder zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, es sei denn, es wurde gemäß Anhang III Tabelle 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2002/99/EG behandelt.

Artikel 3

Unbeschadet der im Rahmen der Richtlinie 92/40/EWG bereits getroffenen Maßnahmen tragen die Niederlande dafür Sorge, dass die präventive Räumung der Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben und Gebieten innerhalb der Sperrgebiete und der im Anhang festgelegten Pufferzonen so schnell wie möglich erfolgt.

Die präventiven Maßnahmen gemäß Absatz 1 erfolgen unbeschadet der Entscheidung 90/424/EWG.

Artikel 4

Zur Erhöhung der biologischen Sicherheit im Geflügelsektor tragen die zuständigen Veterinärbehörden der Niederlande dafür Sorge, dass

- a) Tafeleier entweder nur in Wegwerfpackungen oder in Behältnissen, Paletten oder sonstigen wiederverwendbaren Verpackungen, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden, von einem Legehennenbetrieb zu einer Packstelle befördert werden. Bei Tafeleiern aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass für den Eiertransport verwendete Verpackungen, Behältnisse, Paletten sowie andere wiederverwendbare Verpackungen zurückgesendet werden;
- b) zur sofortigen Schlachtung bestimmtes Schlachtgeflügel in LKWs und in Kästen oder Käfigen befördert wird, die vor und nach jeder Verwendung gemäß Buchstabe d) gereinigt und desinfiziert werden. Bei Schlachtgeflügel aus anderen Mitgliedstaaten tragen die zuständigen Veterinärbehörden außerdem dafür Sorge, dass die Kästen, Käfigen und Behältnisse zurückgesendet werden;
- c) Eintagsküken in Einweg-Packmaterial befördert werden, das nach seiner Verwendung vernichtet wird;
- d) die verwendeten Desinfektionsmittel sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmethoden von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Artikel 5

Die zuständigen Veterinärbehörden der Niederlande tragen dafür Sorge, dass auf allen Stufen der Geflügel- und Eierproduktion strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um riskante Kontakte zu vermeiden, die eine Verschleppung des Erregers zwischen Betrieben begünstigen können. Dies gilt insbesondere für riskante Kontakte mit Geflügel, Transportmitteln, Ausrüstungen und Personen, die Geflügelfarmen betreten oder verlassen, Eierpackstellen, Brütereien, Schlachthäusern, Futtermühlen, Einstreuverarbeitungs- und Tierkörperverwertungsbetrieben. In diesem Sinne sind Geflügelhalter künftig verpflichtet, über alle professionellen Besucher ihres Betriebs sowie ihre eigenen professionellen Kontakte zu anderen Betrieben Buch zu führen.

Artikel 6

(1) Die niederländischen Behörden tragen dafür Sorge, dass zum Schutz von Personen, die mit Geflügel umgehen, und von anderen gefährdeten Personen vor Influenza-Infektionen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Diese Vorkehrungen können Folgendes umfassen:

- a) das Tragen von Schutzkleidung, Handschuhen und Schutzbrillen;
- b) die Impfung gegen die humane Form der Influenza,
- c) eine prophylaktische antivirale Behandlung.

(2) Die niederländischen Behörden unterrichten die Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig über die von ihnen getroffenen Vorkehrungen.

Artikel 7

(1) Die niederländischen Behörden tragen dafür Sorge, dass Schweine in allen Betrieben, in denen geflügelpestinfiziertes Geflügel festgestellt wurde, serologisch untersucht werden.

(2) Bei positiven Befunden dürfen die betreffenden Schweine nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und nur, nachdem Folgeuntersuchungen gezeigt haben, dass das Risiko der Übertragung von Geflügelpestviren nicht nennenswert ist, zu anderen Schweinehaltungsbetrieben oder Schlachthöfen verbracht werden.

(3) Verbringungen in andere Schweinehaltungsbetriebe dürfen erst gestattet werden, wenn alle geflügelpestbedingten Sperrmaßnahmen im Herkunftsbetrieb aufgehoben wurden.

(4) Die niederländischen Behörden unterrichten die Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig über die Untersuchungsergebnisse.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt ab 26. April 2003, 0.00 Uhr, bis 12. Mai 2003, Mitternacht.

Artikel 9

Die Niederlande ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Area A: Buffergebied Wageningen 24.3.2003

1. Vanaf de kruising Werftweg/Veensteeg (De Kraats) de Veensteeg volgend zuidoostelijke richting tot aan Heuvelweg.
2. Heuvelweg volgend in noordoostelijke richting tot aan Slagsteeg.
3. Slagsteeg volgend in zuidelijke richting tot aan de Weerdjesweg.
4. Weerdjesweg volgend in oostelijke richting tot aan Harsloweg.
5. Harsloweg volgend in zuidelijk richting tot aan Lange Rijnsteeg.
6. Lange Rijnsteeg volgend in oostelijke richting overgaand in Dijkgraaf overgaand in Lange Steeg tot aan Doctor Willem Dreeslaan (N781).
7. Doctor Willem Dreeslaan (N781) volgend in zuidoostelijke richting overgaand in Mansholtlaan overgaand in de Diedenweg overgaand in Westerbergweg overgaand in Onderlangs overgaand in Veerdam tot aan de rivier de Rijn.
8. De rivier de Rijn stroomafwaarts volgend tot aan de Rijnbrug N233 (Rhenen).
9. De Rijnbrug (N233) volgend in noordelijke richting overgaand in Lijnweg (N233) overgaand in Cuneraweg (N233) tot aan Zuidelijke Meentsteeg.
10. Zuidelijke Meentsteeg volgend in noordoostelijke richting overgaand in Werftweg.
11. Werftweg volgend in oostelijke richting tot de kruising Werftweg/Veensteeg (De Kraats).

Area B: Buffergebied Putten 24.3.2003

1. Vanaf Strand Horst de Palmbosweg volgend in zuidelijke richting tot aan de Buitenbrinkweg.
2. Buitenbrinkweg volgend in zuidoostelijke richting tot aan de Schaapsdijk.
3. Schaapsdijk volgend in zuidoostelijke richting tot aan de Zeeweg.
4. Zeeweg volgend in oostelijke richting tot aan Telgterweg.
5. Telgterweg volgend in zuidelijke richting overgaand in Telgterengweg tot aan Bulderweg.
6. Bulderweg volgend in oostelijke richting tot aan Volenbeekweg.
7. Volenbeekweg volgend in zuidelijke richting tot aan de Oude Telgterweg.
8. Oude Telgterweg volgend in westelijke richting tot aan de Watervalweg.
9. Watervalweg volgend in zuidelijke richting tot aan de kruising van de Watervalweg/Telgterweg (Ermelo).
10. Vanaf de kruising van de Watervalweg/Telgterweg (Ermelo), de Telgterweg volgend in zuidelijke richting tot aan de Oude Rijksweg N798 (Putten).
11. Oude Rijksweg N798 (Putten) volgend in zuidwestelijke richting tot aan de Stationsstraat.
12. Stationsstraat volgend in westelijke richting overgaand in Zuiderzeestraatweg tot aan de Waterweg.
13. Waterweg volgend in zuidwestelijke richting tot aan Hoornsdam.
14. Hoornsdam volgend in westelijke richting tot aan het Nuldernauw.
15. Nuldernauw volgend in noordoostelijke richting tot Strand Horst.

Area C: Buffergebied Opheusden 25.3.2003

1. Vanaf de kruising Nederrijn en de Veerweg, Veerweg volgend in zuidelijk richting overgaand in Randwijkse Rijndijk overgaand in Knoppersweg (N836) volgend in zuidoostelijke richting overgaand in Wageningsestraat (N836) tot aan de snelweg A15 (E31).
2. De snelweg A15 volgend in oostelijk richting tot aan knooppunt Valburg snelweg (A50).
3. De snelweg (A50) volgend in zuidwestelijke richting tot aan de rivier de Waal.
4. De rivier de Waal volgend in westelijke richting tot aan Cuneraweg.
5. Cuneraweg volgend in noordelijke richting overgaand in N233 overgaand in Rijnburg tot aan de rivier Nederrijn.
6. De rivier Nederrijn volgend in oostelijke richting tot aan Veerweg.

Area D: Buffergebied Beneden-Leeuwen 25.3.2003

1. De rivier de Waal ter hoogte van Kanaal van Sint Andries in noordoostelijke richting volgend tot het verlengde van Noord-Zuidweg (Boven-Leeuwen).
2. Verlengde van de Noord-Zuidweg (Boven-Leeuwen) volgend in zuidelijke richting overgaand in de Noord-Zuidweg overgaand in Noord-Zuid (N322) overgaand in Noord-Zuid (N329) tot de rivier de Maas.
3. Rivier de Maas volgend in westelijke richting tot het kanaal van Sint Andries.
4. Kanaal van Sint Andries volgend in noordwestelijke richting tot de rivier de Waal.

Area E: Buffergebied Druten 27.3.2003

1. Vanaf de kruising van verlengde weg van de Noord-Zuidweg (Beneden Leeuwen) en de Waal (rivier), de Waal volgend in oostelijke richting tot aan A50.
2. A50 volgend in zuidelijke richting tot aan Maas (rivier).
3. Maas volgend in westelijke richting tot aan Noord-Zuid (N329).
4. Noord-Zuid (N329) volgend in noordoostelijke richting overgaand in Noord-Zuidweg tot aan de Waal.

Area F: Buffergebied Nijkerk 27.3.2003

1. Vanaf de Hoornsdam volgend in westelijke richting tot aan oprit 10 van de A28 (Strand Nulde).
2. A28 volgend in zuidelijke richting tot verkeersknooppunt Hoevelaken.
3. Vanaf verkeersknooppunt Hoevelaken de A1 volgend in noordwestelijke richting tot de kruising A1 en de Oude Zevenhuizerstraat (Amersfoort).
4. Oude Zevenhuizerstraat volgend in noordelijke richting overgaand in de Groenweg tot het Nijkerkernauw.
5. Nijkerkernauw volgend in oostelijke richting tot de Hoornsdam.

Area G: Buffergebied Lienden 27.3.2003

1. Vanaf Wijk bij Duurstede de Neder-Rijn volgend in oostelijke richting tot de Rijnbrug N233 (Rhenen).
2. De Rijnbrug N233 (Rhenen) volgend in zuidelijke richting overgaand in provinciale weg N233 overgaand in de Cuneraweg tot de rivier de Waal.
3. Rivier de Waal volgend in westelijke richting tot het Amsterdam-Rijnkanaal.
4. Amsterdam-Rijnkanaal volgend in noordwestelijke richting tot de Neder-Rijn (Wijk bij Duurstede).

Area H: Buffergebied Oss 3.4.2003

1. Vanaf de kruising van de rivier de Maas met de A50 ter hoogte van afslag 17 (Ravensteijn) de A50 volgend in zuidwestelijke richting tot afslag 15 (Oss).
2. Afslag 15 volgen tot de Cereslaan.
3. Cereslaan volgend in noordwestelijke richting tot Ruwaardsingel (Oss).
4. Ruwaardsingel (Oss) volgend in noordoostelijke richting tot Doctor Saal van Zwanenbergsingel.
5. Doctor Saal van Zwanenbergsingel volgend in noordwestelijke richting overgaand in Hertogin Johannasingel overgaand in John F. Kennedylaan tot de Gewandeweg.
6. Gewandeweg volgend in westelijke richting overgaand in de Burgemeester Smitsweg overgaand in de Wildseweg tot aan Nieuwe Provincialeweg (N625).
7. Nieuwe Provincialeweg (N625) volgend in noordelijke richting overgaand in Wildsedijk (N625) tot de Veerweg.
8. Veerweg volgend in westelijke richting tot aan de rivier de Maas.
9. De rivier de Maas volgend in noordoostelijke richting tot aan de kruising met de A50.

Area I: Buffergebied Ravenstein 14.4.2003

1. Vanaf knooppunt Bankhoef A50 en A326, de A326 volgend in noordoostelijke richting tot aan afslag Wijchen 14.
2. Afslag Wijchen 14 de snelweg A73 volgend in zuidelijke richting tot aan de Graafseweg (N324).

3. Graafseweg (N324) volgend in zuidwestelijke richting overgaand in Maasbrug (Nederasselt) overgaand in Arnoud van Gelderweg (Grave) overgaand in Elftweg overgaand in Bosschebaan overgaand in Rijksweg tot aan snelweg A50 afslag Oss-Oost 16.
4. Snelweg A50 volgend in noordoostelijk richting tot aan knooppunt Bankhoef.

Area J: Buffergebied Stramproy 14.4.2003

1. Vanaf Weert de spoorlijn volgend in oostelijke richting tot Roermondseweg (N280).
2. Roermondseweg (N280) volgend in zuidoostelijke richting overgaand in Ittervoorterweg overgaand in Swartbroekstraat volgend in oostelijke richting tot Niesstraat (E11).
3. Niesstraat (E11) volgend in zuidoostelijke richting overgaand in Hoogstraat tot Kapittelstraat.
4. Kapittelstraat volgend in oostelijke richting tot Varenstraat.
5. Varenstraat volgend in noordoostelijke richting tot Scheidingsweg.
6. Scheidingsweg volgend in oostelijke richting tot Wessemerdijk.
7. Wessemerdijk volgend in zuidoostelijke richting tot Napoleonsweg (N273).
8. Napoleonsweg (N273) volgend in zuidwestelijke richting tot oprit Grathem 41 van de snelweg A2.
9. Snelweg A2 volgend in zuidoostelijke richting tot rivier de Maas.
10. Rivier de Maas stroomopwaarts volgen tot Nederlands-Belgische grens.
11. Nederlands-Belgische grens volgend in noordwestelijke richting tot Kempenweg (N564).
12. Kempenweg (N564) volgend in noordoostelijke richting overgaand in Suffolkweg (N564) tot de spoorlijn bij Weert.

Area K: Buffergebied Roermond 15.4.2003

1. Vanaf de kruising van de rivier de Maas en de snelweg A73 de A73 volgend in zuidoostelijke richting tot aan Kaldenkerkerweg.
2. Kaldenkerkerweg volgend in oostelijke richting tot aan de Nederlands-Duitse grens.
3. Nederlands-Duitse grens volgend in zuidelijke richting tot aan de Herkenbosserweg (N570).
4. Herkenbosserweg (N570) volgend in noordwestelijke richting overgaand in Keulsebaan (N570) tot Sint Wirosingel.
5. Sint Wirosingel volgend in noordelijke richting tot Koninginnelaan.
6. Koninginnelaan volgend in westelijke richting overgaand in Willem II-Singel overgaand in Minderbroederssingel overgaand in Roerkade overgaand in Buitenop tot aan Hornerweg (N280).
7. Hornerweg (N280) volgend in westelijke richting tot aan de rivier de Maas.
8. De rivier de Maas volgend in noordelijke richting tot aan de kruising van de Maas met de A73.

Area L: Buffergebied Schaijk 18.4.2003

1. Vanaf de kruising Holenbergstraat en Rijksweg (N324) volgend in oostelijke richting tot aan de Udensedreef.
2. Udensedreef volgend in zuidelijke richting en dan in westelijke richting lopend in noordwestelijke richting overgaand in Holenbergstraat tot aan de Rijksweg (N324).

Area M: Buffergebied Eindhoven 23.4.2003

1. Eindhoven volgend A67 oostwaarts tot aan Venlo.
 2. Vanaf Venlo de Maas volgend tot aan de Belgische grens.
 3. De Belgische grens volgend westwaarts tot aan de N69.
 4. De N69 noordwaarts volgend tot aan de A67.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2003

mit Maßnahmen zur Verhütung von Geflügelpestinfektionen in empfänglichen Wildvögeln in belgischen und niederländischen Zoos

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1439)

(Nur der französische und niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/291/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/40/EWG des Rates ⁽³⁾ sind die Mindestmaßnahmen festgelegt, die unbeschadet von Gemeinschaftsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels im Falle von Ausbrüchen von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen getroffen werden müssen. Die Richtlinie gilt nicht für Geflügelpestvorkommen bei anderem Geflügel. In letzterem Falle ist der betroffene Mitgliedstaat jedoch verpflichtet, der Kommission alle von ihm getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (2) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, und insbesondere Artikel 3 dieser Richtlinie werden der Handel mit und die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen nur aus tierseuchenrechtlichen Gründen untersagt oder beschränkt, die sich aus der Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der Anwendung etwaiger Schutzmaßnahmen, ergeben.
- (3) In Artikel 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos ⁽⁶⁾ wird insbesondere der Begriff Zoo näher defi-

niert. Diese Begriffsbestimmung sollte jedoch ergänzt werden, um dem Handel mit Tieren im Sinne der vorliegenden Entscheidung Rechnung zu tragen.

- (4) Seit dem 28. Februar 2003 haben die Niederlande wiederholt Ausbrüche hochpathogener Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen gemeldet.
- (5) Die Niederlande haben bereits vor der amtlichen Bestätigung der Seuche Sofortmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.
- (6) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der niederländischen Behörden und zur Unterstützung der von den Niederlanden getroffenen Maßnahmen am 3. März 2003 die Entscheidung 2003/153/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in den Niederlanden ⁽⁷⁾ erlassen.
- (7) In der Folge wurden nach Anhörung der niederländischen Behörden und Prüfung der Lage in den anderen Mitgliedstaaten die Entscheidungen 2003/156/EG ⁽⁸⁾, 2003/172/EG ⁽⁹⁾, 2003/186/EG ⁽¹⁰⁾, 2003/191/EG ⁽¹¹⁾, 2003/214/EG ⁽¹²⁾, 2003/258/EG ⁽¹³⁾ und 2003/290/EG ⁽¹⁴⁾ erlassen.
- (8) Auf der Grundlage der Entscheidung 2003/214/EG haben die niederländischen Behörden begonnen, Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben und Gebieten präventiv zu räumen und zu töten, um jede Weiterverbreitung des Erregers zu verhüten.
- (9) Am 16. April 2003 haben die belgischen Veterinärbehörden der Kommission einen starken Verdacht auf Geflügelpest in der Provinz Limburg mitgeteilt, der anschließend amtlich bestätigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 71 vom 15.3.2003, S. 30.

⁽¹¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.2003, S. 30.

⁽¹²⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 48.

⁽¹³⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 65.

⁽¹⁴⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

- (10) In Erwartung der Ergebnisse weiterer Bestätigungstests haben die belgischen Behörden daher noch vor der amtlichen Bestätigung der Seuche sofort Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 92/40/EWG mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen.
- (11) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz hat die Kommission nach Anhörung der belgischen Behörden und zur Unterstützung der von Belgien getroffenen Maßnahmen die Entscheidung 2003/275/EG über Schutzmaßnahmen wegen starken Verdachts auf Geflügelpest in Belgien ⁽¹⁾ erlassen.
- (12) Nach Anhörung der belgischen Behörden und Prüfung der Lage in den anderen Mitgliedstaaten wurde in der Folge die Entscheidung 2003/289/EG ⁽²⁾ erlassen.
- (13) Auf der Grundlage der Entscheidung 2003/275/EG haben die belgischen Behörden begonnen, Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben und Gebieten präventiv zu räumen und zu töten, um jede Weiterverbreitung des Erregers zu verhüten.
- (14) Zum Schutz von Wildtieren und zur Erhaltung der Artenvielfalt können Belgien und die Niederlande jedoch beschließen, empfängliche Wildvögel in Zoos gegen Geflügelpest notzuimpfen.
- (15) Verfahrensvorschriften für die Notimpfung sollten in einem Programm festgelegt werden, das Belgien und die Niederlande der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vorlegen.
- (16) Die Notimpfung könnte — obgleich sie auf besondere Tierkategorien beschränkt ist, die für den Handel kaum von Belang sind — den für den internationalen Handel maßgeblichen Geflügelpeststatus nicht nur für den impfenden Mitgliedstaat oder den impfenden Landesteil dieses Mitgliedstaats in Frage stellen. Geimpfte Tiere sollten daher nicht in den Handel gelangen.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

- „Zoo“: eine Einrichtung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 1999/22/EG sowie hinsichtlich des Handels „eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 92/65/EWG;
- „empfängliche Wildvögel“: alle für Geflügelpest anfälligen Vögel, die nicht zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind.

Artikel 2

Die zuständigen Veterinärbehörden Belgiens und der Niederlande tragen dafür Sorge, dass in Zoos, in denen für Geflügelpest empfängliche Wildvögel gehalten werden, strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um riskante Kontakte zu vermeiden, die die Ein- und Verschleppung des Erregers begünstigen können. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Vermeidung riskanter Kontakte mit Besuchern und Geflügelhaltungsbetrieben.

Artikel 3

Belgien und die Niederlande können beschließen, für Geflügelpest empfängliche Wildvögel in als seuchengefährdet geltenden Zoos nach den Vorschriften des Anhangs dieser Entscheidung notzuimpfen.

Artikel 4

Belgien und die Niederlande legen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit ein offizielles Programm für die Impfung empfänglicher Wildvögel in Zoos gegen Geflügelpest vor. Dieses Programm enthält zumindest folgende Einzelheiten:

- die genaue Anschrift und den Standort der Zoos, in denen die Impfung durchgeführt werden soll;
- die spezifische Kennzeichnung und Kennnummer der empfänglichen Vögel;
- die individuelle Kennzeichnung der zu impfenden Vögel;
- die Art des zu verwendenden Impfstoffes, den Impfplan und den Zeitpunkt der Impfung;
- eine genaue Begründung der geplanten Maßnahme;
- den genauen Zeitplan der Impfung.

Artikel 5

Belgien und die Niederlande wenden die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen an und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 57.

⁽²⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Verfahrensvorschriften für die Notimpfung zur Bekämpfung und Tilgung der Geflügelpest

1. Impfpopulation	Die Impfung betrifft nur empfängliche Wildvögel in Zoos.
2. Art der zu impfenden Tiere	Es ist eine Liste aller zu impfenden Tiere einschließlich ihrer individuellen Kennzeichen zu erstellen und mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
3. Dauer der Impfkampagne	Alle zu impfenden Zootiere sind so schnell wie möglich, in jedem Falle jedoch innerhalb von 96 Stunden zu impfen.
4. Verbringungssperre für geimpfte Tiere und Erzeugnisse geimpfter Tiere	Geimpfte Tiere dürfen nicht gehandelt oder verbracht werden, es sei denn, sie werden unter amtlicher Überwachung in Zoos in ein und demselben Mitgliedstaat verbracht oder die Verbringung erfolgt mit ausdrücklicher Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats. Erzeugnisse geimpfter Tiere dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen.
5. Besondere Kennzeichnung und Eintragung geimpfter Tiere	Geimpfte Tiere sind individuell zu kennzeichnen und ihre Identifikationspapiere sind mit einem entsprechenden Eintrag zu versehen. Die geimpften Tiere sind, soweit möglich, zum Zeitpunkt der Impfung dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Sonstige Aspekte der Notimpfung	
6.1. Durchführung der Impfkampagne	Die Impfung ist unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörden durchzuführen. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine etwaige Verbreitung des Erregers zu vermeiden. Impfstoffreste sind an die Abgabestelle zurückzusenden, zusammen mit einer schriftlichen Aufstellung der Zahl der geimpften Tiere und der verwendeten Impfstoffdosen. Soweit möglich sollten vor und frühestens 30 Tage nach der Impfung Blutproben für die serologische Untersuchung auf Geflügelpestviren entnommen werden. Die Testergebnisse sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
6.2. Impfstoff	Der zu verwendende inaktivierte Impfstoff muss angemessen dosiert sein und die wirksame Abtötung des zirkulierenden Virustyps gewährleisten. Er ist nach den Spezifikationen des Herstellers und/oder der Veterinärbehörden zu verwenden.
6.3. Mitteilung des Programmabschlusses an die Kommission	Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in Form eines ausführlichen Berichts über den Abschluss des Impfprogramms und die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zu unterrichten.